



In Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm

Pfalz-Grav bey Rhein / des Heyligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst / in Beyern / zu Glich / Cleve und Berg Herzog / Grav zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg / und Mörz / Herz zu Ravenstein / ic.

Wegen Unserem Cansleren / Hoff-Rhats / Hoff-Cammer Präsidenten geheimbe Hoff- und Cammer Rhäten auch übrigen so Civill als Militair Bedienten forth Jedermänniglich / sowohl Unseren Vnterthanen / als welche sonst inner Unseren Landen einig Gewerck oder Handelschafft treiben / sich darin begeben und auffhalten wollen / es seye / wes Standts oder Würden Er auch seyn möchte / hiemit zu wissen / daß Wir

unterem heuthigen dato eine verbesserte Licent und Accins-Ordnung publiciren / und in offenen Truck mit gnugsamben Exemplarien aufffertigen lassen / deren ein Jeder bey Unseren Licent-Stuben vor einen billigen Preis Haabhasst werden kan / diewelche Wir so forth exacte und ohne die geringste Connivenz mit der höchsten Rigueur observirt und gehalten haben wollen / desßwegen Wir dann obgemeltem Unserem Cansleren Hoff-Rhats / Hoff-Cammer-Präsidenten / Vice-Cansleren / Geheim Hoff- und Cammer-Rhäten / Unseren Beambten / Rhent-Meistern und übrigen Dieneren / und absonderlich Unseren darzu bestelten / und ferners bestellenden Licent-Bedienten / forth Jedermänniglich hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen / auff solche verbesserte Ordnung welche den letzten dieses Monaths Martii Ihren Anfang nehmen solle / zu halten / alle dagegen vornehmende Excessen Vnterschleiff / und Betrugh / soviel an Ihnen seyn wirdt / abstellen / und dhæ Sie derselben gewahr würden / oder in Erfahr bringen solten / solche alsobalt ahn den bestelten Licent-Stuben / oder dem Ober-Einnehmer Loci der Gebühr mit allen Umständen angeben / und denuntii- ren sollen / Gestalt aldahe ohne Remission abgestrafft zu werden / und wan gleich derselbe anfangs verschwiegen gehalten / über kurz oder lang aber entdeckt / Er dannoch mit den in der Ordnung comminirten Straffen angesehen / des Anbringers Nahmen verschwiegen gehalten / und fals Er seyn Angeben behörendt mit Umständen verificirt / jedesmahl auß der Licent-Stuben zwey Rthlr. zur Recompenz gentessen / dahingegen dhæ Jemand dergleichen Defraudation gewist / solche verschwiegen / und herneyst dergleichen vorseßliche Verschwiegenheit solte an Tag kommen / dieser Fehler dem Defraudanten gleich abgestrafft / und dessen Anbringer obgemelte Vergeltung gleichfals empfangen solle / dhæ aber von den von Uns bestelten Commissarien / Ober-Einnehmer / Bedienten / und Collectatoren ein Betrug oder Diebstal deß von Ihnen empfangenen Belts. Collusion oder wissentliche Vbersehung der Accifanten würde vorgekommen und Jemand dießfals Nachricht überkommen thete / derselbe bey dem Jentaen Endt womit Er Uns als Landts-Rürsten verpflichtet / all solches in aller stille entweder Uns selbstem oder aber Unserem geheimben Rhät und Estats-Secretariö Dr. Brosij , welchem Wir dießfals particular Befelch und Instruction ertheilt / mit allen seynen Umständen angeben / die dießfals habende Pro- bationes überreichen / und dhæ sich alsdan die Warheit seines Anbringens befinden solle / Er Denuntiant verschwiegen gehalten / und sofort 10. Rthlr. zur Recompenz zu empfangen haben / im Vbrigen aber solle vorgemelten Licent-Bedienten überall in billichen wegen die Handt gehalten / dieselbe in keinerley Weiß noch mit Worten oder Wercken Vbel angefertigt / weniger / dhæ Sie Ihr Amt mit Visitationen oder Er- hebung der Licent-Gelder verrichten / im geringsten touchirt / oder Vbel begegnet werden / und dhæ sich dergleichen Jemand solte gelüsten lassen / und nicht Geseßene wehren alsobalt bey dem Leib ergriffen / die Geseß- sene aber angegeben / und gegen dieselbe der Gebühr verfahren und arbitraire sollen abgestrafft werden / da- hingegen gemelte Licent-Bediente sich ebenfals gegen Jedermänniglich bescheidenlich zu verhalten / und nie- mandten bey gleichmäßiger willkürlicher Bestraffung / zu klagen Ursach geben / weniger in Erhebung der Licenten übernehmen sollen ; Wornach sich ein Jeder zu richten / und vor Schaden zu warnen ; Uns kundt hervordruckten geheimben Cammer Cansley Secret Insiegels Düsseldorf den 20. Martii 1703.

Johann Wilhelm Churfürst



Abrechnung vom 20. März 1703. In Befolgung
des Ausschusses beifolgender Betrag.

558

Leist

Handwritten signature

Abrechnung vom 20. März 1703. In Befehl
des Erzbischofs Bevilacqua bair.

~~558~~

Leist



Handwritten signature